Mr. 71

Gesehes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben gu Rarlerube, Freitag, ben 14. Geptember 1917.

Bubalt.

Berordnung: des Minificrium's des Junern: Erhebung der Getreideernte und Nachprufung der Ernteflächen erhebung im Nahre 1917 fetreifend.

Berordnung.

(Bom 10. September 1917.)

Erhebung ber Betreibeernte und Rachprufung ber Ernteflachenerhebung im Jahre 1917 betreffenb.

Bum Bollang der Berordnung des Prässibenten des Kriegsernährungsamts vom 30. August 1917 über die Ersebung der Getreiderinte und die Analypitifung der Ernteslächenerhebung im Jahre 1917 (Reichs-Geieglatt Seite 753) wird verordnet, was folgt:

\$ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnung ist das Ministerium des Innern, zuständige Behörde im Sinne des § 4 Absah 2 sowie untere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 6 und 7 ift das Bezirksamt.

\$ 2.

Die Leitung der Erhebung sowie die Bearbeitung und Zusammenstellung des Ergebnisses wird dem Statiftischen Landesamt übertragen. Die Ortsliften werden von diesem hergestellt und verfandt.

§ 3.

Die Gemeindebehörden haben die ausgefüllten Ortsliften aufzurechnen (zu fummieren), zusammenzustellen, abzuschlieben und mit der Beurfundung der Vollftändigkeit zu verieben. Die Ortsliste ist nur in einer Fertigung (Urschrift) aufzustellen und spätestens auf 10. October 1917 dem Bezirtsamt vorzuschen.